



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (BEG III); Anhörung der Verbände**

---

Unnötige Bürokratie kostet Bürgern und Unternehmen Zeit und Geld, deshalb ist es wichtig, das Thema anzupacken. Der vorliegende Referentenentwurf ist dabei ein erster richtiger Schritt. Allerdings sollte es aus unserer Sicht nicht bei diesen Erstmaßnahmen bleiben. So sollten weitere steuerrechtliche Regelungen zeitgemäß angepasst werden. Gern bietet der Bund der Steuerzahler dazu seine Unterstützung an. Wir bedauern daher, dass wir bislang nicht im Verbändeverteiler des Bundeswirtschaftsministeriums zum Thema Bürokratieabbau gelistet sind und bitten, uns künftig in diese Gesetzgebungsvorhaben einzubinden. Aufgrund der späten Kenntnisnahme von dem Entwurf und der ohnehin kurzen Stellungnahmefrist möchten wir im Wesentlichen auf die beigefügte Broschüre „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“ hinweisen. Dort zeigen wir an 70 konkreten Vorschriften auf, wo Vereinfachungen oder zeitgemäße Anpassungen erforderlich wären. Dabei sind uns nicht nur Änderungen an den einzelnen Steuergesetzen ein Anliegen, sondern auch die Harmonisierung der Rechtsgebiete untereinander. Insbesondere das Auseinanderfallen von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regeln bereitet den Unternehmen viel Aufwand. Zu nennen sind hier als Beispiel die Sonn- und Feiertagszuschläge, für deren Abrechnung im Steuer und Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Maßstäbe gelten oder die unterschiedlichen Fälligkeitstermine für die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge.

Bürokratieabbau ist nicht nur ein Thema für den Mittelstand, auch kleine Unternehmen und Einzelunternehmen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Wirtschaft. Gerade in ländlichen Regionen sind sie ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Wir bedauern, dass der Referentenentwurf auf die Bedürfnisse dieser Gruppe bislang wenig eingeht. Zwar wird die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuerrecht angepasst, was wir – auch im internationalen Vergleich mit anderen Ländern – sehr begrüßen, weitergehende Entlastungen für kleinere Unternehmen fehlen jedoch. Insbesondere die angedachten digitalen Übermittlungspflichten stellen für kleine Unternehmen oft eine Herausforderung dar. Häufig verfügen diese Unternehmen nicht über die erforderlichen IT-Kenntnisse oder Schnittstellen, um an den elektronischen Verfahren teilzunehmen. Wir bitten sicherzustellen, dass die Meldeverfahren so aufgelegt werden, dass eine kostenintensive IT-Aufrüstung nicht erforderlich ist und Härtefallanträge großzügig geprüft werden.

## **Im Einzelnen**

### **§ 138 Abs. 1b AO**

*Gemäß § 138 AO müssen die Steuerzahler eine Betriebseröffnung oder die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit anzeigen. Dies soll künftig über eine Schnittstelle nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz erfolgen.*

Bislang bedurfte es einer besonderen Aufforderung des Finanzamtes, Auskünfte über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu machen. Künftig wird der Erfassungsbogen entfallen. Damit wird nun die Pflicht auf den Steuerpflichtigen abgewälzt, mit der Meldung auch direkt weitere Auskünfte zu erteilen. Aus unserer Sicht sollte sich diese neue Verpflichtung aber nicht nur für das Finanzamt auszahlen, welches Daten dann bereits in elektronischer Form erhält, sondern auch für die Steuerpflichtigen bezahlt machen, etwa indem die Steuernummer schneller mitgeteilt wird.

### **§ 147 AO**

*Der Referentenentwurf sieht eine Vereinfachung beim Wechsel des Datenverarbeitungssystems vor. Nach einem Systemwechsel sollen die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen nach Ablauf von fünf Jahren nur noch auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden müssen.*

Diese Änderung halten wir für unzureichend. Den Unternehmen wurde bereits mehrfach versprochen, die Aufbewahrungsfristen grundsätzlich zu verkürzen. Wir bitten, diesen Vorschlag zeitnah umzusetzen.

### **Änderung des Einkommensteuergesetzes**

*Im Einkommensteuergesetz sollen einige Pauschalbeträge erhöht werden, etwa für die Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer oder bei kurzzeitigen Beschäftigungen.*

Wir begrüßen, dass hier Anpassungen vorgenommen werden. Aus unserer Sicht sollten aber ergänzend weitere Vereinfachungen aufgenommen werden. So könnte die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro steigen, sodass z. B. die sog. Poolregelung entfallen kann. Zu nennen sind auch die zahlreichen Regelungen zur Besteuerung von Geschenken, die verbessert werden sollten. Hier gelten für Arbeitnehmer und Geschäftspartner unterschiedliche Beträge (60 Euro/35 Euro). Hinzukommt eine Bagatellgrenze von 10 Euro für Streuwerbeartikel und eine Pauschalierungsmöglichkeit (§ 37b EStG). Zudem sind die steuerrechtlichen Regeln aktuell nicht mit den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften harmonisiert. Die unterschiedlichen Beträge und die Aufzeichnungspflichten bei den Geschenken bereiten vielen Unternehmen großen Aufwand und sind oft Gegenstand von Betriebsprüfungen. Weitere Vereinfachungsvorschläge können unserer Broschüre „70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts“ entnommen werden.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.  
11. September 2019*